

# KAMMER REPORT

Heft 19 · Februar 2009

INHALT



## EDITORIAL

### BUNDESRECHTS-ANWALTSKAMMER

- Satzungsversammlung 3
- Präsidentenkonferenz 5

### BERICHTE

- Treffen der benachbarten und befreundeten Kammern 5
- Triberger Symposium 6
- Israelreise 7

### KAMMERSERVICE

- Was passiert steuerlich, wenn sich Sozien trennen? 9
- Technische Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr 13
- Hinweis zu § 56 BRAO 13
- Meldeverfahren zur gesetzlichen Unfallversicherung 13

### AKTUELLES

- Berufsbildungsbericht 2008 14
- Gesetzlicher Verzugszins ab 01.01.2009 17
- Tübinger Studientage 2009 17
- Kammerversammlung 2009 17
- Betrügerische Masche 17

### PERSONALIEN

### IMPRESSUM

- 18
- 12

## EDITORIAL

Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen

auf diesem Wege zunächst im Namen des Vorstandes unserer Kammer die besten Wünsche für ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2009. Möge die Wirtschafts- und Finanzkrise, in der wir uns befinden, nicht auch unseren Berufsstand erfassen, sondern im Gegenteil Anlass sein, Rechtsrat vermehrt nachzufragen. Wann, wenn nicht in Krisenzeiten, sollte sich beweisen, was wir immer sagen: Dass nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Rechtsangelegenheiten kompetent, unabhängig und ausnahmslos am Interesse des Auftraggebers orientiert beraten und vertreten können. Wir sind alle aufgefordert, diesem Anspruch nachhaltig gerecht zu werden.

Sie werden es in der überregionalen Presse und in den letzten BRAK-Mitteilungen (Heft 6/2008) gelesen haben: Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zusammen mit dem Deutschen Anwaltverein, der Bundesnotarkammer, dem Deutschen Notarverein, dem Deutschen Juristinnenbund, dem Deutschen Richterbund und dem Bundesministerium der Justiz ein „Bündnis für das deutsche Recht“ geschlossen. Ziel ist es, „durch gemeinsame Anstrengungen ... die Position des deutschen Rechts – als Teil des kontinentaleuropäischen Rechts – im internationalen Wettbewerb der Rechtsordnungen entscheidend“ zu verbessern, so die Presseerklärung der Beteiligten aus Anlass der Vorstellung des Projektes. Mit ihm wird u.a. eine Mahnung des Bundespräsidenten aufgenommen,

der anlässlich der Eröffnung des letzten Deutschen Juristentages in Erfurt im September 2008 auf die besonderen Aktivitäten hingewiesen hat, die britische Anwaltsorganisationen unternehmen, um für ihr Rechtssystem zu werben.



Wenn jetzt vom „Wettbewerb der Rechtsordnungen“ die Rede ist, geht es also nicht mehr um eine flott formulierte Überschrift einer wissenschaftlich geprägten Rechtsvergleichung mit beschränkter Praxisrelevanz. Nein, die Globalisierung zwingt uns, offensiv unser Rechtssystem transparent zu machen und seine Vorzüge dem rechtsuchenden Publikum zu vermitteln. Nur so ist es im Prozess der Internationalisierung insbesondere seiner wirtschaftlichen Beziehungen in der Lage, deutsches und damit kontinentaleuropäisches Recht zu deren Grundlage zu machen.

Und das deutsche Rechtssystem ist ja nicht zu unrecht weltweit im Gespräch. Nicht ohne Grund orientierten und orientieren sich mittel- und osteuropäische Staaten im Rahmen des Aufbaus eigener demokratischer Strukturen an den Grundzügen unserer Rechtsordnung, bauen ihr Gerichtssystem nach unserem Beispiel auf, schaffen eine unabhängige Richter- und Anwaltschaft nach den Vorgaben unseres Gerichtsverfassungs- und

*Fortsetzung Editorial auf Seite 2*

Fortsetzung Editorial von Seite 1

Berufsrechts. Deutsches Recht ist im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen effizienter, kostengünstiger und berechenbarer. Um es mit den Worten des Bundespräsidenten zu sagen: Unsere Rechtsordnung bietet „gutes, klares, verlässliches und effizient durchsetzbares Recht“ und bildet so „eine unentbehrliche Grundlage für dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg und Wohlstand“.

Ich hoffe, wir alle, liebe Kolleginnen und Kollegen, sind von dieser Einschätzung überzeugt. Um sie auch Anderen zu vermitteln, haben die Partner des „Bündnis für das deutsche Recht“ als erste gemeinsame Maßnahme eine Broschüre mit dem Titel „Law – Made in Germany“ herausgegeben. Auf 30 Seiten werden in deutscher und englischer Sprache unter den Überschriften „Deutsches Recht – beste Voraussetzungen für wirtschaftliche Aktivitäten“, „Die deutschen Gerichte – unabhängig, schnell und kostengünstig“, „Die deutsche Schiedsgerichtsbarkeit – eine Alternative zur staatlichen Justiz“ und „Kompetent in deutschem Recht: Rechtsanwälte und Notare“ die Grundlagen des Zivil- und Zivilprozessrechts leicht verständlich beschrieben und ihre Vorzüge insbesondere gegenüber dem anglo-amerikanischen Recht herausgestellt. Abgeschlossen wird der Text mit Musterklauseln, die es dem Anwender ermöglichen, für seine Vertragsbeziehung deutsches Recht zu vereinbaren.

Es bedarf keiner besonderen Betonung, dass eine möglichst weite Verbreitung dieser Broschüre bei den auf ihren Inhalt ansprechbaren potentiellen Mandantinnen und Mandanten im ureigenen Interesse der Anwaltschaft liegt. Unser Vorstand hat deshalb beschlossen, den in Betracht kommenden Firmen im Kammerbezirk jeweils ein Exemplar zur Verfügung zu stellen und unseren Industrie-



Law - Made in Germany  
GLOBAL • EFFICIENT • COST-EFFECTIVE



Broschüre „Law - Made in Germany“

und Handelskammern jeweils 25 Exemplare zur Verteilung an ihre Mitgliedsunternehmen zu überlassen.

Sollten Sie an der Broschüre interessiert sein, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle unserer Kammer, sie wird Ihnen unverzüglich zugeleitet.

Für weitere Exemplare für Ihre Klientel darf ich Sie auf die Internetseite [www.lawmadeingermany.de](http://www.lawmadeingermany.de) verweisen.

Ich verbleibe mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Ihr

Ekkehart Schäfer  
Präsident

## Satzungsversammlung

Die 4. Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.11.2008 in Berlin die Einführung des „Fachanwalt für Agrarrecht“ beschlossen. Mit großer Mehrheit wurde damit die 20. Fachanwaltsbezeichnung ins Leben gerufen. Von ihr wird erwartet, dass der umfangreiche Beratungsmarkt im Lebensmittel- und Landwirtschaftsbereich für die Anwaltschaft neu entdeckt und erschlossen werden kann.

Welche besonderen theoretischen Kenntnisse und welche besonderen praktischen Erfahrungen Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, erfüllen müssen, um die neue Fachanwaltsbezeichnung erwerben zu können, entnehmen Sie bitte den besonderen Hinweisen auf dieser Seite.

Es wird nicht erwartet, dass das Bundesministerium der Justiz der Einführung des Fachanwalts für Agrarrecht entgegen tritt. Damit könnten - bei normalem Verfahrensablauf - erste Anträge auf Führung der Bezeichnung nach dem 01.04.2009 gestellt werden.

Die 4. Satzungsversammlung hat auch die Berufsordnung geändert. § 4 Abs. 2 BORA, der sich mit der Verwaltung von Fremdgeldern und anderen Vermögenswerten durch den Rechtsanwalt befasst, wurde präzisiert, ohne dass grundsätzlich neue Regelungen geschaffen wurden. Neu eingeführt wurde dagegen § 16 a BORA. Er konkretisiert die anwaltlichen Pflichten bei der Führung von Beratungshilfemandaten. Der Wortlaut der neuen Bestimmungen ist ebenfalls auf der folgenden Seite des Kammer Report abgedruckt. Sie werden frühestens im Juni 2009 in Kraft treten können.

Die nächste Sitzung der 4. Satzungsversammlung findet am 15.06.2009 wiederum in Berlin statt. In ihr

sollen ein vom hierfür zuständigen Ausschuss neu entwickeltes und bis dahin ausformuliertes Konzept zur Vergabe von Fachanwaltsbezeichnungen, außerdem die Ergebnisse der vom Ausschuss „Normenscreening“ der Satzungsversammlung in Erfüllung der Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie durchgeführten Prüfung der berufsrechtlichen Normen auf ihre EU-Rechtskonformität diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden. Die Vorsitzenden der beiden Ausschüsse hatten der Versammlung über den augenblicklichen Stand der Diskussion in ihren Gremien berichtet. Die Satzungsversammlung nahm die Ausführungen ohne Aussprache zur Kenntnis.

### Fachanwaltsordnung

- I. § 1 Satz 2 FAO wird wie folgt geändert:  
„(...), das Informationstechnologierecht, das Bank- und Kapitalmarktrecht sowie das Agrarrecht verliehen werden.“
- II. Nach § 5 Satz 1 lit. s) wird folgender § 5 Satz 1 lit. t) FAO eingefügt:  
„t) Agrarrecht: 80 Fälle. Von diesen Fällen müssen sich mindestens jeweils 10 Fälle auf die in § 14m Nr. 1 und 2 benannten Bereiche beziehen.  
Mindestens 20 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein.“
- III. § 6 Abs. 2 b) wird wie folgt geändert:  
„b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in §§ 2 Abs. 3, 8 bis 14m betreffende Bereiche unterrichtet worden sind,“

IV. Nach § 14 lit. l) wird folgender § 14 lit. m) eingefügt:  
„§ 14m Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Agrarrecht.

Für das Fachgebiet Agrarrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. agrarspezifisches Zivilrecht
  - a) agrarspezifische Fragen des besonderen Schuldrechts (z. B. Landpachtrecht),
  - b) Produkthaftungsrecht i. V. m. Grundzügen des Lebensmittelrechts,
  - c) Jagd- und Jagdpachtrecht,
  - d) Besonderheiten des Erb- und Familienrechts,
  - e) Besonderheiten der Vertragsgestaltung und besondere Vertragstypen (z. B. landwirtschaftliche Kooperationen, Maschinengemeinschaften, Absatz- und Einkaufsverträge inkl. AGB, Gesellschaften, Bewirtschaftungsverträge, Erwerb landwirtschaftlicher Betriebe),
  - f) Besonderheiten des Arbeitsrechts.
2. agrarspezifisches Verwaltungsrecht
  - a) Recht der Genehmigungsverfahren (z. B. BImSchG, BauGB, Anlagen zur Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe und agrarrechtliche Besonderheiten erneuerbarer Energien),
  - b) Grundzüge des Umweltrechts,
  - c) Natur- und Pflanzenschutzrecht,
  - d) Düngemittel- und Saatgutverkehrsrecht, Sortenschutzrecht,
  - e) Tierschutz-, -zucht und -seuchenrecht,
  - f) Flurbereinigung und Flurneuerordnungsverfahren,
  - g) Grundstücksverkehrs- und Landpachtverkehrsrecht,
  - h) Weinrecht, Forstrecht, Jagd- und Fischereirecht,
  - i) landwirtschaftliches Steuerrecht,
  - j) Besonderheiten des Sozialversicherungsrechts,

- k) Staatsbeihilfenrecht, Agrarbeihilfenrecht, Cross-Compliance-Verpflichtungen.
3. agrarspezifisches Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht
4. agrarspezifisches EU-Recht einschließlich seiner Umsetzung in nationales Recht
- a) EG-Vertrag (Landwirtschaft, Umwelt),
- b) EG-Wettbewerbsrecht, Kartellrecht,
- c) EU-Verordnungen, Richtlinien,
5. agrarspezifisches Verfahrensrecht
- a) Landwirtschaftsverfahrensrecht.
- b) Grundzüge der EU-Gerichtsbaharkeit.“
- III. § 4 Abs. 2 Satz 6 BORA wird wie folgt neu gefasst:
- „Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen.“
- IV. Es wird folgender neuer § 16a BORA eingefügt:
- (1) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Vorlage eines Berechtigungsscheines und Zahlung der Beratungshilfegebühr nach Nr. 2500 VV RVG die Beratungshilfeleistung zu erbringen.
- (2) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, einen Beratungshilfeantrag zu stellen.
- (3) Der Rechtsanwalt kann die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen oder beenden. Ein wichtiger Grund kann in der Person des Rechtsanwaltes selbst oder in der Person oder dem Verhalten des Mandanten liegen. Ein wichtiger Grund kann auch darin liegen, dass die Beratungshilfebewilligung nicht den Voraussetzungen des Beratungshilfegesetzes entspricht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Rechtsanwalt durch eine Erkrankung oder durch berufliche Überlastung an der Beratung/Vertretung gehindert ist oder es ihm auf dem Rechtsgebiet, auf dem Beratungshilfe gewünscht wird, an hinreichenden Rechtskenntnissen oder an Erfahrung fehlt;
- b) der beratungshilfeberechtigte Mandant seine Eigenleistung nach einmaliger Mahnung nicht erbringt;
- c) der beratungshilfeberechtigte Mandant seine für die Mandatsbearbeitung erforderliche Mitarbeit verweigert;
- d) das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Mandanten liegen, schwerwiegend gestört ist;
- e) sich herausstellt, dass die Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse des Mandanten die Bewilligung von Beratungshilfe nicht rechtfertigen;
- f) Beratungshilfe in einem Beratungshilfeschein für eine nicht konkret bezeichnete Angelegenheit bewilligt wurde;
- g) Beratungshilfe in einem Beratungshilfeschein für mehrere Angelegenheiten bewilligt wurde.

### Berufsordnung

- I. § 4 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BORA wird wie folgt geändert:

„(...); dies sind in der Regel Einzelanderkonten.“

- II. § 4 Abs. 2 Satz 5 BORA wird wie folgt neu gefasst:

„Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, solange etwas anderes in Textform vereinbart ist.“

**BITTE VORMERKEN:**

**Nächste  
ordentliche  
Kammerversammlung  
am  
13. Mai 2009  
in Hechingen**

**REDAKTIONS-  
SCHLUSS**

**REDAKTIONSSCHLUSS  
FÜR DIE NÄCHSTE  
AUSGABE DES KAMMER  
REPORT IST DER  
01. MÄRZ 2009**

## Präsidentenkonferenz vom 27.11.2008 in Berlin

Gegenstände der aus Anlass des parlamentarischen Abends der BRAK veranstalteten Präsidentenkonferenz waren Berichte über den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens zum BKA-Gesetz, über den Diskussionsstand zur Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht über Rechtsanwälte in Bundestag und Bundesrat, über die Umsetzung des Bologna-Prozesses in der Juristenausbildung nach den Beschlüssen der Justizministerkonferenz vom November 2008 und über den Stand der Vorbereitungen der Festveranstaltung zum 50-jährigen Bestehen der Bundesrechtsanwaltskammer im September 2009. Präsident Filges informierte über das Zustandekommen und die Auftaktpräsentation der von den juristischen Berufsorganisationen BRAK, DAV, BNotK, DNotV und DRB herausgegebenen Broschüre „Law - Made in Germany“ im Rahmen des zusammen mit dem Bundesministerium der Justiz begründeten „Bündnis für das Deutsche Recht“ im Oktober 2008 im Deutschen Bundestag.

Die Versammlung diskutierte die Möglichkeiten der Befassung mit und der Beteiligung der BRAK an Menschenrechtsfragen, soweit die Anwaltschaft betroffen ist. Und sie erörterte die berufsrechtlichen und berufspolitischen Implikationen der Zertifizierung der Qualität eines Rechtsanwalts unterhalb der Schwelle des Fachanwalts, ausgelöst durch die Aktivitäten der DEKRA und eines Deutschen Anwaltszentrums zur Vergabe entsprechender Zeugnisse nach erfolgreicher Absolvierung eines 2,5-stündigen multiple-choice-Testes.

Vorausgegangen war der Konferenz am Vortag eine Sitzung des Präsidiums der BRAK, die Übergabe einer für ihn von Kollegen und Jura-Professoren herausgegebenen Festschrift an Dr. Ulrich Scharf, den ehemaligen langjährigen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Celle und Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, und die Verleihung des Karikaturpreises 2008 der BRAK an den Amerikaner Robert

O. Blechman – über Letzteres wird ausführlich im nächsten BRAK-Magazin berichtet werden. An beiden Feiern nahm die Bundesjustizministerin teil und sprach auch jeweils ein Grußwort, sicherlich ein beredtes Zeichen für die Wertschätzung, die die BRAK zur Zeit bei ihr findet. Sie hat sich auch in ihrer Rede vor dem Deutschen Bundestag anlässlich der Debatte des Justizhaushaltes 2009 gezeigt, die die Teilnehmer der Präsidentenkonferenz besuchten. Frau Ministerin Zypries hat dabei fast ausschließlich Fragen des Anwaltsrechts diskutiert. Sie kündigte eine Evaluierung des RDG an, ebenso eine kurzfristige Regelung der vom BGH zum Problem gemachten Anrechnung der Geschäfts- auf die Verfahrensgebühr. Insbesondere lobte sie aber die Initiative der BRAK zur Einrichtung eines Ombudsmann zur außegerichtlichen Beilegung von Konflikten zwischen Mandant und Anwalt.

### BERICHTE

## Treffen der benachbarten und befreundeten Kammern

2005 in Graz, 2006 in Stuttgart, 2007 in Verona. Nun am 26. und 27.09.2008 in Bamberg:

Das Treffen der benachbarten und befreundeten Kammern.

Bamberg hatte sich festlich geschmückt – am 28.09.2008 stand die Landtagswahl an – und sorgte schon durch das herrliche Herbstwetter für gute Stimmung unter den Teilnehmern.

Der Präsident der Kammer Bamberg, RA Dr. Schwarz, begrüßte ebenso wie der Präsident der BRAK, RA Filges, die aus halb Europa zusammengekommenen Kolleginnen und Kollegen im Rittersaal der Altenburg.

In prächtigen Räumen, bei deftig-bayerischem Essen, stimmten sich die Teilnehmer auf die Konferenz am nächsten Tag ein.

In den Harmonie-Sälen mitten in der Altstadt von Bamberg berichtete am Samstag der BRAK-Präsident über aktuelle Probleme der deutschen Anwaltschaft.

Unser Präsident berichtete über die gesetzlichen Grundlagen der Juristen- und Anwaltsausbildung in Deutschland, ein Kollege aus Österreich über die dortige Anwaltsausbildung.





Über die Fachanwaltschaften in Deutschland informierte die Vizepräsidentin der Kammer Sachsen.

Sehr interessant waren die Ausführungen des Münchner Kammerpräsidenten über die „Online-Fortbildung für Rechtsanwälte“.

Den freien Nachmittag nutzten die meisten Teilnehmer zur Stadtbesichtigung. Am Abend dann der kulturelle Höhepunkt: Ein Orgelkonzert in der Klosterkirche St. Michael.

Wiederum in prächtiger Umgebung das festliche Abendessen im Refektorium des Bürgerhospitals.

Insgesamt großes Lob den Organisatoren verbunden mit dem Dank für die Gastfreundschaft der Kammer Bamberg.

## 29. Triberger Symposium

Das Thema des 29. Triberger Symposiums am 13. und 14.11.2008, zu dem der Justizminister unseres Landes, Prof. Dr. Goll, eingeladen hatte, lautete: „Deals, Kronzeugen, Ankauf gestohlener Daten – eine neue Dimension des Handels mit der Gerechtigkeit?“

Wie immer in Triberg waren die Referenten und auch die Teilnehmer an der Podiumsdiskussion hochkarätig.

### „Deals – eine neue Dimension des Handels mit der Gerechtigkeit?“

Zum diesem Thema referierte der Vorsitzende des Strafrechtsausschusses der BRAK, Kollege Prof. Dr. Dr. Ignor, Berlin.

Ob man den Deal nun wie Prof. Schünemann ein „Schmierentheater der Justiz“ nennt oder eine Art „Konsensuale Erledigungsmöglichkeit eines Strafverfahrens“, eine gesetzliche Grundlage des Deals, der Absprache, wird sowohl vom Großen Senat des BGH (50, 40 ff.) wie auch von Dr. Ignor und unserem Justizminister für erforderlich gehalten. Die Absprache im Strafverfahren ändert den Strafprozess nämlich grundlegend.

(Für Interessierte:

Meyer-Goßner: Rechtsprechung durch Staatsanwaltschaft und Angeklagte? und Fischer: Regelung der Urteilsab-

sprache - ein Appell zum Innehalten (beides in NStZ 2007, 425 ff.) und Zimmermann: Deal und Absprache, Entlastung oder Belastung der Justiz? (in StraFo 2008, 49 ff))

### Kronzeugen – eine neue Dimension des Handels mit der Gerechtigkeit?

Die Älteren unter uns erinnern sich noch an die 1989 eingeführte Kronzeugenregelung – damals beschränkt auf terroristische Straftaten – die ihr seeliges und auch verdientes Ende schon wieder vor ca. 10 Jahren erfahren durfte.

Richter am BVG Schluckebier referierte über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur neuen Kronzeugenregelung.

Meine Meinung – hauptsächlich geprägt durch die Ungereimtheiten im Umgang mit § 31 BtmG – man möge Toten ihren Frieden lassen.

### Ankauf gestohlener Daten – eine neue Dimension des Handels mit der Gerechtigkeit?

Allen Lesern unseres Reports – unabhängig, ob beruflich damit befasst oder persönlich davon betroffen – dürfte die Geschichte der Liechtensteiner Steueraffäre bekannt sein. Das rechtliche Problem ist, dass die von dem Bankmitarbeiter unbefugt beschafften Datensätze dem BND angeboten und – für einige Millionen aus dem

Etat des Finanzministeriums – auch vom BND gekauft wurden.

Die in Deutschland eingeleiteten Ermittlungsverfahren stützten sich auf diese – vertraulichen? – Daten. Natürlich stellt sich die Frage, ob diese Datensätze in einem späteren Strafverfahren verwertet werden dürfen. Hierbei wird die Rechtslage vollkommen unterschiedlich bewertet. Auf der einen Seite die rechtliche Einschätzung, dass der Erwerb der Daten durch den BND strafbar war mit der Wirkung eines folgenden Verwertungsverbots für weitere Beweismittel, bis hin zur unbedenklichen strafrechtlichen Verwertung der Daten.

Prof. Dr. Dr. Sieber vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg war Referent zu diesem Thema. Seiner Meinung nach hatte die Beschaffung der Daten durch den Informanten und auch der Ankauf durch die Steuerbehörden durchaus strafrechtliche Relevanz. Die Betroffenen könnten sich jedoch auf einen Verbotsirrtum berufen. Prof. Dr. Goll: „Und beim nächsten Mal?“

(Für Interessierte: Prof. Sieber in NJW 2008, 881 ff.)

Wie immer war das Abendessen, zu dem der Justizminister in das Triberger Hotel Wehrle eingeladen hatte, exzellent.



## Bericht über Israel Reise

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich hatte im laufenden Kalenderjahr noch das besondere Glück, zu den jüngsten Vorstandsmitgliedern aller Rechtsanwaltskammern zu gehören. Damit wurde mir die Ehre zuteil, vom 30.04. bis 04.05.2008 an einer Delegationsreise der BRAK nach Israel teilnehmen zu dürfen.

Grundlage für die Durchführung dieser Reise ist der Freundschaftsvertrag zwischen der israelischen Rechtsanwaltskammer (Israel Bar Association) und der BRAK aus dem Jahr 2006. Hier haben die beiden Kammern ausdrücklich festgehalten, dass die enge wirtschaftliche und freundschaftliche Beziehung intensiviert werden soll und beide Kammern Kenntnisse über das Rechtssystem und die Rechtsprinzipien des jeweils anderen Landes besser kennenlernen und verstehen lernen sollen.

Zur Umsetzung dieses Vertrages durfte ich an der „Premiere“ teilnehmen und ich kann vorweg nehmen, dass das Aufeinandertreffen mit unseren israelischen Freunden, deren herzliche Aufnahme und das Kennenlernen des Landes sowie des Rechtssystems bei allen Teilnehmern einen wahrhaft begeisternden Eindruck hinterlassen hat.

Der offene Empfang unserer israelischen Kollegen Joel Levi und Michael Kempinski am Flughafen in Tel Aviv war so herzlich, dass nicht nur die Angst vor Sprachbarrieren schnell überwunden, sondern auch jegliche Sicherheitsbedenken vergessen waren.

Das dicht gedrängte Programm ließ es nur kurz zu, dass wir uns nach dem Eintreffen in Jerusalem im Hotel umziehen konnten, bevor wir dann an der Remembrance Day Ceremony in Yad Vashem teilnehmen durften. Diese sehr bewegende Zeremonie, mit der der Vernichtung der 6 Mio. Juden durch die Nationalsozialisten im 3. Reich gedacht wird, fand bei klirrender Kälte im Freien statt. Es war aber nicht nur die Kälte, die in uns allen hoch kroch, sondern auch ein zunehmendes Gefühl der Beklommenheit, als 6 Überlebende des Holocaustes jeweils eine Kerze symbolisch für je eine Mio. Opfer entzündeten. Umso erstaunlicher und ergreifender war es für uns alle, dass viele ältere Teilnehmer an dieser Zeremonie sich trotz unserer Herkunft bei uns ausdrücklich für die Teilnahme an der Zeremonie und unser Interesse hieran bedankten. Hier konnte man erstmals nachempfinden und deutlich spüren, wie sehr sich die Menschen in Israel bemühen, alles daran zu setzen, zu verhindern, dass der Holocaust in Vergessenheit gerät.

Im Anschluss an diese ergreifende Zeremonie verdankten wir es dem jungen Kollegen Guggenheim, dass die mulmigen Gefühle, die die Veranstaltung auf der Gedenkstätte Yad Vashem hinterlassen hatte, schnell wieder einem ausschließlich positiven Gefühl wich, als er uns auf einer Busfahrt „Jerusalem by night“ zeigte.

Bereits am nächsten Morgen haben wir neuerlich an einer Gedenkfeier („every Person has a name“- cere-

mony) teilgenommen, die in der Knesset stattfand. Namhafte führende Politiker des Landes (z.B. der Präsident Shimon Peres, der Premierminister und die Parlamentspräsidentin) gedachten jeder durch Namensverlesung der in seiner Familie durch die Nazis ermordeten Familienmitglieder. Kaum vorstellbar, dass eine so große Anzahl von namhaften Politikern in Deutschland an einer Veranstaltung teilnehmen würden, ohne das politische Wort zu ergreifen; die Zeremonie war ausschließlich darauf beschränkt, dass einzelne Namen naher Angehöriger verlesen wurden.

Von der Knesset aus führte uns der Weg dann sofort in das Oberste Gericht, den Supreme Court. Die beiden Gebäude sind durch eine schmale Brücke verbunden. Nicht zuletzt soll hierdurch auch symbolisch dokumentiert werden, dass das Gesetz (auch) über die Politik wacht. Schon das Gebäude selbst ist unbeschreiblich beeindruckend konzipiert und gebaut: Gerade Linien verkörpern das Gesetz; die geschwungenen Wege symbolisieren den Weg dorthin.

Im Supreme Court erfahren wir, dass die großartige Bibliothek die Suche nach Präzedenzfällen aus aller Welt erleichtern soll, da auch hier (ähnlich wie in den USA) das „Case Law“ gilt.

Als Vertreter der Öffentlichkeit erleben wir, wie im Gerichtssaal einige orthodoxe Juden lautstark und offensichtlich sehr emotional miteinander diskutieren. Einen

Abend später bei einem Empfang des Deutschen Botschafter, Dr. Dr. h.c. Kindermann, in Tel Aviv erfahre ich von einer jungen Kollegin, die früher als Anwältin in Hamburg arbeitete, dass sie sich kaum daran gewöhnen kann, dass die Verhandlungen in Israel häufig so emotional geladen und teilweise wohl auch unsachlich geführt werden. Ihrer Einschätzung nach stellt dies den größten Unterschied zum Verhandeln in Deutschland dar.

Noch während unseres Besuches des Supreme Courts treffen wir Herrn Dr. Yoram Danziger, von dem wir erfahren, dass ein Richter des Supreme Court über alle Rechtsgebiete entscheiden können muss, mit der Folge, dass es für ihn ebenso selbstverständlich sein muss, familienrechtliche Vorgänge zu bearbeiten, wie strafrechtliche sowie alle Gebiete des Zivilrechts. Fast ungläubig nahmen wir seine Ausführungen auf, wonach Herr Dr. Yoram Danziger seinen Anwaltsberuf ganz bewusst und freiwillig für seine Abberufung als Richter des Supreme Court aufgegeben hat, obwohl er hier nur einen Bruchteil seines früheren Gehaltes erhält und als Dienstwagen nur einen alten gebrauchten Volvo zur Verfügung gestellt bekommt. Hier wird deutlich, wie stolz er auf sein Land ist und darauf, das Amt eines obersten Richters bekleiden zu dürfen um so etwas für seinen Staat leisten zu können.

Bevor wir uns abends in Jerusalem im Kammergebäude mit Kollegen zum persönlichen Austausch treffen, besuchen wir neuerlich die Gedenkstätte Yad Vashem und besichtigen dort (leider viel zu kurz) das Holocaust-Museum und legen in Gedenken an die Opfer des Nazi-Regimes im Namen der Bundesrechtsanwaltskammereinen Kranz nieder.

Dem Staatsgründer Israels, Ben Gurion, hat man in der Wüste Negev ein Denkmal gesetzt. Kurze Zeit vor unserer Delegation hat

auch Angela Merkel den letzten Wohnsitz des ersten Präsidenten im Kibbuz von Sde Boker besucht, der unverändert in der Wüste belassen wurde und in diesem Zustand für die Besucher geöffnet ist. Der Staatsgründer Ben Gurion träumte davon, die Wüste zu bewässern und 5 Mio. Juden dort anzusiedeln. Der Traum erfüllte sich nicht; „nur“ ca.500.000 Juden haben die Wüste zu ihrer Heimat gewählt.

Bevor wir die Grabstätte von Ben Gurion mitten in der Wüste aufsuchen, besichtigen wir noch den Nationalpark Avdat. Neben dem geschichtlichen Hintergrund dieses Parks, der ursprüngliche eine wichtige Station der sogenannten „Gewürzstraße“ im 4. Jahrhundert v. Chr. bildete, erfahren wir, wie in der kargen Wüste Wasser in riesigen Zysternen gesammelt und bestmöglich genutzt wurde.

Passend zu diesen naturgewaltigen Eindrücken, die der Tag bei uns hinterlassen hat, endet der Tag dann auch unter einigen uralten Olivenbäumen im Garten des deutschen Botschafter in Tel Aviv, bei dem der Freundschaftsvertrag durch die Teilnehmer der Delegationsreise neuerlich in besonderem Maße mit Leben durch den regen Austausch mit jungen Kollegen, die in Tel Aviv arbeiten, erfüllt wird.

Am darauffolgenden Samstag, dem Shabbat oder Sabat, besichtigten wir die Stadt Tel Aviv. Auch hier beeindruckt uns einmal mehr, dass die täglich vorhandene Gefahr kaum spürbar ist und das Stadtbild vielmehr von aufgeweckten, jungen, freundlichen Menschen geprägt ist, die allesamt absolute Gelassenheit ausstrahlen.

Bei unserer Abschlussveranstaltung in den Räumen der Anwaltskammer in Tel Aviv am Sonntag morgen konnten wir in einer Diskussion mit Joel Levi und israelischen Kollegen über die gewonnenen Eindrücke der letzten Tagen diskutieren.

Es war spürbar und erkennbar, dass jeder einzelne von uns ein ausschliesslich positives Resümee über die Reise und gewonnenen Erfahrungen gezogen hat! Die Gastfreundschaft und Herzlichkeit der Menschen dieses Landes lässt sich nur schwer beschreiben, weshalb ich jedem Einzelnen nur empfehlen kann, das Land unbedingt einmal selbst zu besuchen. Der Kontakt zu den Kollegen in Israel hat es uns ermöglicht, einen Einblick ins Rechtssystem und die Arbeit der Anwälte und der israelischen Anwaltskammer zu gewinnen. Nur durch weitere wechselseitige Besuche und gemeinsame Projekte kann der Freundschaftsvertrag langfristig mit Leben erfüllt werden, weshalb ich an jeden einzelnen appelliere, dieses Projekt zu unterstützen und zu fördern!

Ohne die aufopfernde Vorbereitung und Begleitung der Reise durch Dr. Wolfgang Eichele von der BRAK und seiner Kollegin Adva Lev von der Israel Bar sowie die umsichtige Leitung durch Joel Levi, Michael Kempinski und vor allem unseres Präsidenten wäre die konsequente Umsetzung des straffen Programms sicher nicht in solch harmonischer, freundschaftlicher Atmosphäre möglich gewesen!

Vielen Dank!!!

Shalom!

*RA Ulrike Stendebach,  
Tuttlingen*



## Was passiert steuerlich, wenn sich Sozien trennen?



Dr. Klaus Otto, Nürnberg  
RA, FAFStR, vBp

**Der normale Trennungsfall:** Einer oder mehrere in einer GdbR oder einer Partnerschaftsgesellschaft verbundenen Rechtsanwälte wollen die Zusammenarbeit mit den anderen Gesellschaftern beenden und aus der Gesellschaft ausscheiden. Die Gründe liegen oft darin, dass nach Auffassung der ausscheidenswilligen Rechtsanwälte die Gewinnverteilung mit den von den einzelnen Gesellschaftern erwirtschafteten Honoraren nicht mehr übereinstimmt. Trennungsgrund können aber auch behauptete Pflichtwidrigkeiten der übrigen Gesellschafter sein, persönliche Fehden oder der Wunsch zu einer beruflichen Veränderung.

**Eine gütliche Trennung wird vielfach wie folgt abgewickelt:** Die ausscheidenden Rechtsanwälte haben sich meist schon im Vorfeld neue Kanzleiräume gesichert oder abgeklärt, welcher anderen Sozietät sie sich anschließen. Ihnen wird gemäß § 32 Abs. 2 BORA gestattet, die von ihnen bearbeiteten Mandanten schriftlich zu befragen, welcher Rechtsanwalt das schwebende Mandat weiter bearbeiten soll. Die Handakten werden dem oder den ausscheidenden Rechtsanwälten übergeben, wenn sie die Fälle weiter bearbeiten sollen. Die ausscheidenden Rechtsanwälte erhalten nach Maßgabe ihrer So-

zietätsbeteiligung einen Teil der Büroausstattung, ebenso die von ihnen gefahrenen Kraftfahrzeuge. Arbeitsverhältnisse werden teilweise übergeleitet. In finanzieller Hinsicht erhalten sie noch den Stand ihres Kapitalkontos zum Ausscheidensstichtag, also die noch nicht entnommenen Gewinnanteile aufgrund der praktizierten Einnahmen-Überschussrechnung. Die Honorarforderungen werden meist so aufgeteilt, dass der ausscheidende Rechtsanwalt diejenigen erhält, die mit den mitgenommenen oder von ihm bearbeiteten Handakten verbundenen sind. Die Gesellschafter würden diese Art der Trennung als **Realteilung** bezeichnen, weil der Mandantentstamm, das Büroinventar und die Honorarforderungen real geteilt und Ausgleichszahlungen insoweit nicht geleistet wurden.

Bevor der **Trennungsfall steuerlich** behandelt wird, sollen zunächst **steuerliche Begriffe** erläutert werden:

### 1. Einnahmen-Überschussrechnung und Wechsel der Gewinnermittlungsart

Nahezu jede Rechtsanwaltssozietät ermittelt ihren Gewinn monatlich oder jährlich in Form der Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG, was ihr unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze oder Gewinne gestattet ist (§ 141 AO). Der Gewinn ermittelt sich also aus den zugeflossenen Honoraren einschließlich Umsatzsteuer abzüglich der abgeflossenen Betriebsausgaben brutto (Zufluss- und Abflussprinzip nach § 11 EStG), wobei Investitionen in Anlagegüter steuerlich nur mit den Absetzungen für Abnutzung berücksichtigt werden dürfen (§ 7 EStG). Honorarforderungen,

unfertige Leistungen (noch nicht abrechenbare Mandate) und aufwandswirksame Verbindlichkeiten (z. B. die im Folgemonat fälligen Lohnsteuern und Umsatzsteuern) werden bei dieser Art der Gewinnermittlung nicht berücksichtigt.

In bestimmten Fällen (hierzu unten) muss zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich (Bilanzierung; § 4 Abs. 1 EStG) gewechselt werden. Es entsteht ein sog. Übergangsergebnis, weil in einer Bilanz auch die ertragswirksamen Honorarforderungen und unfertigen Leistungen, sowie die aufwandswirksamen Verbindlichkeiten (z. B. offene Lieferantrechnungen, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Berufsgenossenschaft) erfasst werden müssen (Abschnitt 17 Est-Richtlinien). In der Regel führt der Wechsel der Gewinnermittlungsart zu einem Übergangsgewinn, weil die ertragswirksamen Positionen die aufwandswirksamen Positionen deutlich übersteigen. Es ist nichts Ungewöhnliches, wenn pro Anwalt nicht erfüllte Honorarforderungen zwischen € 30.000,00 und € 100.000,00 bestehen.

### 2. Stille Reserven

In einer Steuerbilanz müssen die Wirtschaftsgüter mit ihrem steuerlichen Buchwert angesetzt werden. Dieser ermittelt sich aus den Anschaffungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs.1 EStG (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Beispiele: Ein neues Kraftfahrzeug wird für netto € 36.000,00 angeschafft. Der steuerliche Abschreibungszeitraum beträgt 6 Jahre. Nach 48 Monaten liegt der steuerliche Buchwert bei € 12.000,00. Ist das Fahrzeug nach der Schwacke Händlereinkaufsliste

noch € 15.000,00 wert, ist mit dem steuerlichen Buchwertansatz eine stille Reserve von € 3.000,00 verbunden, die in bestimmten steuerlichen Fällen aufgedeckt und versteuert werden muss. Bei Fotokopiergeräten und EDV-Hardware beträgt der steuerliche Abschreibungszeitraum 3 Jahre, bei Büroeinrichtungsgegenständen 13 Jahre. Diese langen Abschreibungszeiträume führen vielfach zu dem Ergebnis, dass mit den steuerlichen Buchwertansätzen keine stillen Reserven verbunden sind.

Anders ist es beim Mandantenstamm, auch Praxiswert genannt. Dabei handelt es sich um ein selbstgeschaffenes immaterielles Einzelwirtschaftsgut, für das ein Aktivposten nicht angesetzt werden darf (§ 248 Abs. 2 HGB). In Höhe des Wertes des Mandantenstammes oder Praxiswertes bestehen deswegen stille Reserven. Nach den Richtlinien der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK-Mitteilungen 2007, 112) ist der Praxiswert je nach den Umständen des Einzelfalles mit dem 0,3 fachen bis zum 1,3 fachen des Jahresumsatzes der Rechtsanwaltssozietät anzusetzen.

### 3. Anwachsen einer Beteiligung ist eine Veräußerung im steuerlichen Sinn

Scheidet ein Rechtsanwalt aus einer Sozietät aus, sei es durch die rechtsgestaltende Wirkung einer Kündigung (§ 736 BGB) oder einvernehmlich, so wächst sein Gesellschaftsanteil den verbleibenden Gesellschaftern an (§ 738 Abs. 1 S. 1 BGB). Vergleichbares geschieht bei der Übertragung seines Gesellschaftsanteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge an einen Gesellschafter oder einen Dritten mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Steuerlich sind dies Fälle der Veräußerung des Gesellschaftsanteils. Der Veräußerungsgewinn ist als Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu erfassen (§ 18 Abs. 3, § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG).

Veräußerungsgewinn ist der Unterschied zwischen der Abfindung und dem Buchwert des aufgegebenen Gesellschaftsanteils. Der Buchwert des aufgegebenen Gesellschaftsanteils entspricht i. d. R. dem Anteil an den steuerlichen Buchwerten der aufgegebenen Wirtschaftsgüter, mit dem der Rechtsanwalt an der Sozietät beteiligt ist, also z. B.  $\frac{1}{4}$  des Buchwertes der EDV-Hardware, der Büroeinrichtung, des Mandantenstammes etc.

Steuerlich ist es zunächst ohne Bedeutung, ob die Abfindung in Geld oder in Sachwerten besteht. Bei Sachwerten ist der gemeine Wert maßgeblich, also deren normaler Veräußerungspreis (§ 9 BewG). Erhält ein aus einer Sozietät ausscheidender Gesellschafter  $\frac{1}{4}$  des Mandantenstammes der Sozietät, hat er u. a. diesen Sachwert als Veräußerungsgewinn zu versteuern.

### 4. Realteilung im steuerlichen Sinn

Der Gesetzgeber hat die Realteilung seit dem 1.1.2001 nur mehr in § 16 Abs. 3 S. 2 EStG geregelt, nämlich nur die Realteilung einer Mitunternehmerschaft. Die Realteilung einer Mitunternehmerschaft ist aber nur gegeben, wenn die Gesellschaft vollständig aufgelöst und beendet wird und damit auch ihre Steuernummer verliert. Bei der Realteilung einer Mitunternehmerschaft ist die Fortführung der steuerlichen Buchwerte der Wirtschaftsgüter zwingend vorgeschrieben, die real auf die Mitunternehmer aufgeteilt werden, sofern die Versteuerung der stillen Reserven gesichert ist.

Bis 1998 galt noch der sog. Mitunternehmererlass, der bei Ausscheiden eines Gesellschafters gegen Sachwerte noch wahlweise die Fortführung der steuerlichen Buchwerte der übernommenen Wirtschaftsgüter erlaubte.

### Steuerliche Behandlung des Trennungsfalles laut Finanzverwaltung

1. Das Ausscheiden eines Rechtsanwalts aus einer fortbestehenden Sozietät ist kein Fall der Realteilung einer Mitunternehmerschaft i. S. von § 16 Abs. 3 S. 2 EStG, weil die bisherige Gesellschaft nicht endet. Die in § 16 Abs.3 S. 2 EStG vorgeschriebene Buchwertfortführung greift nicht ein.

2. Nach Auffassung der Finanzverwaltung veräußert der ausscheidende Rechtsanwalt seinen Mitunternehmeranteil an der Sozietät. Dies führt zu einem Veräußerungsgewinn nach § 18 Abs. 3, § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Der Unterschied zwischen dem gemeinen Wert der übertragenen Sachwerte und deren steuerlichem Buchwert, also die stillen Reserven, sind zu versteuern.

3. Der Mandantenstamm ist ein verkehrsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut. Dieses ist nach den vom Berufsstand empfohlenen Grundsätzen zu bewerten und bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes anzusetzen. Die nachlaufenden Mandanten sind von dem ausscheidenden Gesellschafter angeschafft. Die Anschaffungskosten sind auf einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren abzuschreiben (BFH Ur. v. 24.02.1994 IV R 33/93 BStBl 1994 II 590).

4. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Sozietät ist der Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs. 1 EStG, welcher nach § 34 EStG tarifbegünstigt ist, vom laufenden Gewinn abzugrenzen, jedenfalls dann, wenn nach Berücksichtigung des Freibetrags von € 45.000,00 gemäß § 16 Abs.4 EStG ein steuerpflichtiger und auch tarifbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht. Die Rechtsanwaltssozietät muss deswegen zum Ausscheidensstichtag von der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG

zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 EStG überwechseln (BFH Urt. v. 14.11.2007 XI R 32/06 DStRE 2007, 359). Es entsteht für die Sozietät ein Übergangsgewinn, der im Wesentlichen aus den Honorarforderungen besteht. Dieser Übergangsgewinn ist gemäß dem Gewinnverteilungsschlüssel auf alle Sozien aufzuteilen. **Hinweis:** Die zeitlich nach dem Stichtag zufließenden Beträge auf bereits erfasste Honorarforderungen wirken sich dann nicht mehr als Gewinn aus. Der Übergangsgewinn durch Wechsel der Gewinnermittlungsart führt also zu einem zeitlichen Vorziehen von Gewinn.

Der Wechsel der Gewinnermittlungsart ist dann nicht erforderlich, wenn der Veräußerungsgewinn ein laufender Gewinn ist und deswegen die Tarifvergünstigung nach § 34 Abs. 1 EStG (sog. Fünftelregelung) oder nach § 34 Abs. 3 EStG (56 % des Durchschnittssteuersatzes bei Vollendung des 55. Lebensjahres) nicht eingreifen. Laufender Gewinn liegt vor, wenn ein ausscheidender Rechtsanwalt seinen bisherigen Mandantenstamm in dem örtlich begrenzten Wirkungskreis der Sozietät weiter bearbeitet, weil dann das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der § 18 Abs. 3, § 16 Abs. 1 EStG, nämlich der Beendigung der freiberuflichen Tätigkeit bezüglich des bisherigen Steuersubjekts nicht gegeben ist.

5. Der ausscheidende Gesellschafter, der mit Sachwerten abgefunden wird, kann nicht das Buchwertprivileg des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG in Anspruch nehmen. Dort ist geregelt, dass ein Gesellschafter, der für die Minderung von Gesellschaftsrechten aus dem Gesamthandsvermögen der Mitunternehmerschaft einzelne Wirtschaftsgüter erhält und in seinem Betrieb fortführt, die steuerlichen Buchwerte der erhaltenen Wirtschaftsgüter fortführen muss. Die Finanzverwaltung wendet diese Regelung zu Einzelwirtschaftsgütern des-

wegen nicht an, weil sie § 16 Abs. 1 EStG als *lex specialis* zu § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG beurteilt.

### Was ist zu tun bei Altfällen?

1. Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung zur Reichweite des § 16 Abs. 3 S. 2 EStG und damit ihre Vorstellung über die Fälle einer Realteilung im Sinne des Gesetzes in einem Schreiben vom 28.02.2006 BStBl 2006 I 228 festgeschrieben (sog. Realteilungserlass). Dabei ist angeordnet worden, dass der Erlass auf alle noch offenen Fälle seit dem 01.01.2001 anzuwenden ist, also u. a. auf alle Fälle von Ausscheiden von Gesellschaftern aus Sozietäten, bei denen der Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte verfahrensrechtlich noch abänderbar ist. Bei den Betriebsprüfungsstellen ist dieser Prüfungsstoff zwischenzeitlich zum Schwerpunktthema geworden, sodass vielen Rechtsanwälten Ungemach droht.

2. Es ist höchstrichterlich noch nicht geklärt, ob § 16 Abs. 1 EStG die Anwendung des Buchwertprivilegs nach § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG verdrängt. Es ist möglich, dass der BFH auch bei einem Ausscheiden eines Gesellschafters gegen Sachwertabfindung die Fortführung der steuerlichen Buchwerte erlaubt, weil an sich nicht einzusehen ist, dass die Minderung von Gesellschaftsrechten gegen Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern privilegiert ist, nicht hingegen die vollständige Veräußerung eines Gesellschaftsanteils. Es besteht auch kein sachliches Argument für eine sofortige Gewinnrealisierung, wenn ein Rechtsanwalt die ihm nachlaufenden Mandanten außerhalb der alten Sozietät weiter betreut. Der Rechtsanwalt hat wirtschaftlich weder seinen Beruf aufgegeben, noch seinen freiberuflichen Betrieb veräußert. Er bearbeitet weiterhin die Mandate, die ihm anvertraut worden sind. Geänderte Feststellungsbescheide, die einen Veräußerungs-

gewinn erfassen, sollten deswegen mit Rechtsmitteln bekämpft werden.

3. Es ist auch noch nicht höchstrichterlich entschieden, ob die Mandanten, die einem ausscheidenden Rechtsanwalt nach der Befragung nach § 32 Abs. 2 BORA nachlaufen, von dem ausscheidenden Gesellschafter im Zuge des Ausscheidungsvorganges angeschafft worden sind und damit mit ihrem Anschaffungspreis erfasst werden müssen. Eine Anschaffung liegt begrifflich nur vor, wenn ein Wirtschaftsgut von einem Vermögensträger auf einen anderen übergeht. Dieser Sachverhalt muss bei nachlaufenden Mandanten nicht gegeben sein.

Es ist auch fraglich, ob nachlaufende Mandanten ein selbständig bewertbares Wirtschaftsgut darstellen. Die selbständige Bewertbarkeit ist Begriffsmerkmal für das Vorliegen eines Wirtschaftsgutes (BFH Urt. v. 20.3.2003 IV R 27/01 BStBl 2003 II 878). Gegen das Vorliegen eines Wirtschaftsgutes spricht, dass kein Dritter für einen Mandantenstamm etwas bezahlen würde, wenn der Rechtsanwalt, der nach erklärtem Wunsch der Mandanten ihre Fälle bearbeiten soll, für diesen Mandantenstamm am Ort tätig ist.

Es sollte deswegen mit Rechtsmitteln bekämpft werden, wenn in den Veräußerungsgewinn der gemeine Wert eines Mandantenstammes eingerechnet wird. Geschieht dies, ist darauf hinzuweisen, dass die Anschaffungskosten des Mandantenstammes auf einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren abgeschrieben werden können. Bei einer gleich bleibenden Einkommensteuerprogression verbleibt per Saldo nur die Vollverzinsung der Einkommensteuer nach § 233 a AO als Last.



## Wie soll ein Ausscheiden gegen Sachwertabfindung gestaltet werden?

1. Die Finanzverwaltung erlaubt wohl dann die zwingende Fortführung der Buchwerte, wenn der aus einer Sozietät ausscheidende Gesellschafter als Sachwertabfindung einen Teilbetrieb erhält. Insoweit werden § 24 UmwStG reziprok bzw. § 6 Abs. 3 EStG analog angewandt. Wenn die Einbringung eines Teilbetriebes zu steuerlichen Buchwerten in eine Personengesellschaft möglich ist (§ 24 UmwStG), muss dies auch für den umgekehrten Fall der Abfindung in Form der Ausbringung eines Teilbetriebes möglich sein. § 6 Abs. 3 EStG erlaubt die unentgeltliche Übertragung eines Teilbetriebes zu steuerlichen Buchwerten. Bei einer analogen Anwendung gilt dies auch für die entgeltliche Übertragung.

Ein Teilbetrieb ist ein mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteter organisatorisch geschlossener Teil des Gesamtbetriebs, der für sich allein lebensfähig ist (BFH v. 18.10.1999 GrS 2/98 BStBl 2000 II 123). Der Teilbetrieb muss schon vorhanden sein, wenn er Gegenstand einer Veräußerung bzw. eines Tausches ist. Ein wesentliches Merkmal des Teilbetriebes ist eine für ihn eingerichtete gesonderte Gewinnermittlung. Wollen sich Gesellschafter in der Weise trennen, wie dies im Ausgangsfall beschrieben ist, sollten sie für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten, noch besser für 12 Monate für den ausscheidungsreifen Rechtsanwalt einen Teilbetrieb organisieren. Dies geschieht durch Simulation einer Bürogemeinschaft innerhalb der Sozietät. Die Honorareinnahmen von denjenigen Mandanten, die ein ausscheidender Gesellschafter mitnehmen wird, sollten in einer gesonderten Einnahmen-Überschussrechnung erfasst werden, ebenso die Personalausgaben der Mitarbeiter und Angestellten, die dem aus-

scheidenden Rechtsanwalt folgen. Andere Betriebsausgaben sollten verursachungsgerecht zugeordnet werden. Bestimmte Teile des Anlagevermögens sollten dem Teilbetrieb zugeordnet werden. Die Ergebnisse des Teilbetriebes können während des Bestehens der Sozietät weiterhin nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels auf die Gesellschafter verteilt werden. Wichtig ist nur, dass ein Teilbetrieb entsteht, der dann in dieser Form dem ausscheidenden Gesellschafter zum Ausscheidensstichtag übertragen wird.

2. Steht ein Ausscheiden zum Jahreswechsel an, sollte der Stichtag des Ausscheidens entweder auf den 30.12. oder den 02.01. eines Kalenderjahres gelegt werden. Muss wegen des Anfalls eines tarifbegünstigten Veräußerungsgewinnes die Gewinnermittlungsart der Einnahmen-Überschussrechnung gewechselt werden zur Gewinnermittlungsart durch Vermögensvergleich, entsteht ein Übergangsgewinn i. d. R. in Höhe der Honorarforderungen. Nach dem Ausscheiden können aber sowohl die verbleibende Sozietät als auch der ausgeschiedene Gesellschafter in seinem Betrieb bei der Gewinnermittlungsart wieder zurückwechseln, sodass in Höhe des Übergangsgewinnes auch ein Übergangsverlust anfällt. Fallen Übergangsgewinn und Übergangsverlust im gleichen Kalenderjahr an, was bei der empfohlenen Gestaltung machbar ist, sind die steuerlichen Auswirkungen unbedeutend. Die Finanzverwaltung verzichtet dann u. U. auf den Wechsel der Gewinnermittlungsart.

3. Aus Gründen der Vorsicht sollte ein ausscheidender Gesellschafter, der keinen Teilbetrieb übernimmt, die ihm nachlaufenden Mandanten nicht in eine andere Sozietät einbringen, sondern allenfalls zur Nutzung zur Verfügung stellen. Der Mandantenstamm bliebe dann Sonderbetriebsvermögen, wenn sich der ausscheidende Rechtsan-

walt einer anderen Sozietät anschließt. Der Grund für diese Empfehlung liegt darin, dass die Einbringung einer Einzelkanzlei, die der ausscheidende Rechtsanwalt zunächst inne hat, in eine Personengesellschaft (zu steuerlichen Buchwerten gemäß § 24 UmwStG) möglicherweise einen Fall der Veräußerung i. S. von § 16 Abs. 3 S. 3 EStG bzw. von § 6 Abs. 5 S. 4 EStG darstellt. Beide Normen sehen vor, dass die real übertragenen Wirtschaftsgüter mit ihren steuerlichen Buchwerten fortgeführt werden müssen. Rückwirkend sind aber auf den Zeitpunkt der Realteilung oder der Sachwertabfindung die empfangenen Wirtschaftsgüter mit ihrem gemeinen Wert anzusetzen und damit deren stillen Reserven zu versteuern, wenn die Wirtschaftsgüter innerhalb einer Sperrfrist von 3 Jahren, beginnend mit Abgabe der Feststellungserklärung für das Trennungsjahr, veräußert werden. Dieser Veräußerungsfall könnte durch die Einbringung in eine Sozietät hervorgerufen werden und sollte deswegen vermieden werden. Der Empfehlung sollte für den Fall gefolgt werden, dass das Ausscheiden aus einer Sozietät gegen Sachwertabfindung als ein Fall des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr.1 EStG beurteilt wird, was durch die Rechtsprechung noch zu klären ist.

### IMPRESSUM

#### Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Tübingen  
Christophstraße 30  
72072 Tübingen  
Telefon 07071 / 7 93 69 10  
Telefax 07071 / 7 93 69 11  
E-Mail: info@rak-tuebingen.de  
Internet: www.rak-tuebingen.de

#### Verantwortlich

Rechtsanwalt Jan van Bruggen  
Hochstraße 1, 88045 Friedrichshafen  
Telefon 07541 / 28 96 70  
Telefax 07541 / 28 96 79  
E-Mail: jvb@kanzlei-fn.de

#### Grafik und Layout

Lorenz Communication  
Naststraße 27, 70376 Stuttgart  
www.lorenz-com.de



### Technische Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr

Für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr benötigen Sie

- einen PC mit Internetanschluss,
- eine Signaturkarte für die qualifizierte elektronische Signatur,
- ein Kartenlesegerät und
- eine Signatursoftware.

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen wird aus Kostengründen voraussichtlich keine Signaturkarte zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur in Verbindung mit dem Anwaltsausweis („Kombikarte“) anbieten. Sollten Sie zeitnah eine Signaturkarte benötigen, setzen Sie sich bitte mit einem der vielen akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) in Verbindung.

Selbstverständlich wird unsere Kammer weiterhin Einwilligungserklärungen zur Aufnahme der berufsbezogenen Angabe „Rechtsanwältin/Rechtsanwalt“ in das qualifizierte Personenzertifikat bearbeiten.

Kartenlesegeräte, die auch im sog. Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) verwendet werden können, sowie die Signatursoftware erhalten Sie ebenfalls über die Zertifizierungsdiensteanbieter.

Kolleginnen und Kollegen, die nur Mahnbescheide im Onlineverfahren beantragen wollen, können sich die Anschaffung einer Signatursoftware ersparen. Wie bereits im Kammer Report Heft 18 · Oktober 2008 hingewiesen, kann das Programm für Online-Mahnanträge unter [www.online-Mahn-antrag.de](http://www.online-Mahn-antrag.de) heruntergeladen werden.

Ausführliche Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer [www.brak.de](http://www.brak.de) in der Rubrik „Signaturkarten“.

### Hinweis zu § 56 BRAO

Den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen erreichen immer wieder Beschwerden gegen Kolleginnen und Kollegen, vorgelegt von Mandanten, Gegnern, Behörden, Gerichten etc.

Nach § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Vorstandes hat der Geschäftsführer die Beschwerde schriftlich dem Beschwerdegegner zur Stellungnahme zuzusenden. Erfolgt keine Reaktion, ist durch den Referenten eine Frist zur Beantwortung zu setzen und auf die Bestimmungen der §§ 56,57 BRAO hinzuweisen.

Die Bestimmungen scheinen nicht hinreichend bekannt zu sein, weshalb wir uns erlauben, an dieser Stelle § 56 Abs. 1 BRAO einmal im Wortlaut in Erinnerung zu rufen:

*„In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben sowie auf Verlangen seine Handakten vorzulegen oder vor dem Vorstand oder dem beauftragten Mitglied zu erscheinen. Das gilt nicht, wenn und soweit der Rechtsanwalt dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung oder Vorlage seiner Handakten die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden und er sich hierauf beruft. Der Rechtsanwalt ist auf das Recht zur Auskunftsverweigerung hinzuweisen.“*

Die Arbeit in der Beschwerdeabteilung würde sehr erleichtert und häufig genug auch die Beschwerde einen rascheren Abschluss finden, wenn alle Kolleginnen und Kollegen sich an diese Vorgaben hielten. Um entsprechende Beachtung wird daher gebeten.

### Meldeverfahren zur gesetzlichen Unfallversicherung

Mit dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) hat der Gesetzgeber für das Jahr 2009 zahlreiche Neuerungen für die gesetzliche Unfallversicherung beschlossen.

Bisher meldet der Arbeitgeber seiner Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse einmal im Jahr die Gesamtzahl der Beschäftigten, der geleisteten Arbeitsstunden, die Lohnsumme und deren Verteilung auf die Gefahrtarifestellen. Die Unfallversicherung errechnet aus diesem so genannten Lohn- oder Entgeltnachweis den Beitrag für das zurückliegende Jahr.

Ab kommendem Jahr müssen Arbeitgeber Daten zur gesetzlichen Unfallversicherung an die Einzugsstellen der Krankenkassen melden. Dazu müssen sie das so genannte Datenerfassungs- und Übermittlungsverfahren (DEÜV) nutzen, mit dem sie schon heute Daten zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung melden. Statt einer Meldung für das gesamte Unternehmen ist zukünftig also auch in der gesetzlichen Unfallversicherung eine Einzelmeldung pro Beschäftigten notwendig.

Wichtig: Arbeitgeber sollten möglichst Lohnbuchhaltungssoftware erwerben, die den entsprechenden Datenbaustein bereits enthält. Für eine Übergangszeit kommen zudem beide Verfahren zum Einsatz. Der Lohnnachweis entfällt erst ab 2012.

Für ergänzende Informationen zum UVMG verweisen wir auf die Internetseiten der Verwaltungsberufsgenossenschaft [www.vbg.de](http://www.vbg.de).



# Berufsbildungsbericht 2008

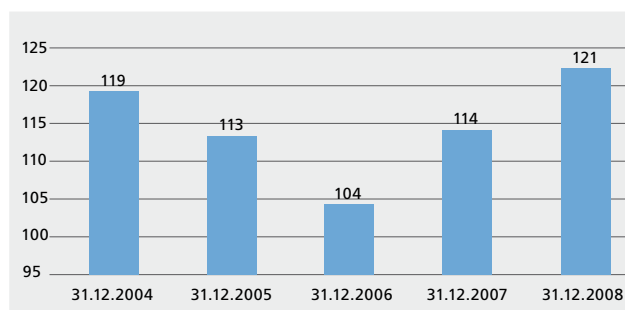
Die Rechtsanwaltskammer Tübingen möchte Ihnen mit diesem Bericht einen Überblick über die Situation der Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zur Fortbildung zum geprüften Rechtsfachwirt/zur geprüften Rechtsfachwirtin im Jahr 2008 geben.

Neben den statistischen Auswertungen zum Stand der Ausbildungsverhältnisse und zu den Prüfungsergebnissen soll auch über die Arbeit der verschiedenen Ausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz berichtet werden.

Um Ihr Interesse an der Entwicklung der Ausbildungssituation zu wecken, werden wir auch zukünftig kalenderjährlich diese Berichte fortsetzen.

## 1. Bestandsveränderungen bei den Ausbildungsverträgen

### 1.1 Zugänge



### 1.2 Vorzeitige Vertragsbeendigungen

Den Zugängen standen im Berichtsjahr 26 Vertragsbeendigungen vor Ablauf der Ausbildungsdauer entgegen. Im Vergleich zu den Vorjahren ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Löschungen
2004	42
2005	23
2006	34
2007	29
2008	26

### 1.2.1 Aufteilung nach Zeitpunkt und Grund

Von den 26 vorzeitig beendeten Ausbildungsverträgen entfielen 2008 auf

Vertragsauflösungen vor Ausbildungsbeginn:	2
Vertragsauflösungen während der Probezeit:	8
Vertragsaufhebungen nach der Probezeit:	
- im gegenseitigen Einvernehmen	8
- durch Kündigung des Ausbilders	1
- durch Kündigung der/des Auszubildenden	7

### 1.3 Gesamtbestand

Damit ergab sich zum 31.12.2008 ein Gesamtbestand von 278 Berufsausbildungsverträgen. Davon entfielen auf

- das 1. Ausbildungsjahr 85 Verträge
- das 2. Ausbildungsjahr 90 Verträge
- das 3. Ausbildungsjahr 97 Verträge
- und 6 Ausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn im Jahr 2009.

## 2. Statistische Auswertung der neu abgeschlossenen Verträge

### 2.1 Berufsbild

Von den 121 neu registrierten Ausbildungsverträgen entfielen 120 auf den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten und einer auf den Beruf der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

### 2.2 Aufteilung nach Geschlechtern

Einer der Auszubildenden war männlich.

### 2.3 Regionale Verteilung

Verteilung nach Arbeitsagenturen.

Bezirk	2004	2005	2006	2007	2008
Balingen	13	16	7	12	14
Nagold	14	13	5	7	6
Ravensburg	28	30	33	24	33
Reutlingen	43	42	35	44	45
Rottweil	19	12	20	22	13
Beginn 2009					6
Gastprüfling			4	5	4
	119	113	104	114	121

## 2.4 Schulische Vorbildung

Jahr	ohne Abschluss	Hauptschul-Abschluss	Realschul-Abschluss	B-fach-Schule	F-Abi	Sonstiger Abschluss	Ohne Angabe	Gesamt
2004	–	9	86	5	19	–	–	119
2005	–	5	83		25	–	–	113
2006	–	4	64		36			104
2007	–	5	87	–	21	–		114
2008	–	12	75	–	34	–	–	121

## 2.5 Alter der Auszubildenden

Alter	2004	2005	2006	2007	2008
unter 16 Jahre	13	11	12	15	12
17 Jahre	35	22	15	25	24
18 Jahre	25	29	23	17	21
19 Jahre	16	19	16	18	16
20 Jahre	11	10	13	15	16
21 Jahre	8	9	9	11	9
22 Jahre	2	2	8	4	11
23 Jahre	3	4	3	3	5
24 Jahre u. älter	6	7	5	6	7
Gesamt	119	113	104	114	121

## 2.6 Ausländeranteil

Im Berichtsjahr wurden 10 (12,1%) Verträge mit ausländischen Auszubildenden registriert, die sich auf folgende Nationen aufteilen:  
Italien 4, Türkei 3, Griechenland 1, Kroatien 1, Kosovo 1

## 3. Ausbildungsvergütung

Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 2 BBiG darf ein Ausbildungsvertrag nur dann in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge eingetragen werden, wenn der Vertrag den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. § 17 Abs. 1 BBiG verlangt die Vereinbarung einer angemessenen Vergütung.

Die Empfehlungen des Vorstandes für eine angemessene Vergütung sind seit 01.01.2002  
€ 350,00 im ersten Ausbildungsjahr,  
€ 400,00 im zweiten Ausbildungsjahr und  
€ 450,00 im dritten Ausbildungsjahr.

Tatsächlich wurden im Berichtsjahr im Durchschnitt folgende Vergütungen gewährt  
€ 500,00 im ersten Ausbildungsjahr,  
€ 525,00 im zweiten Ausbildungsjahr und  
€ 590,00 im dritten Ausbildungsjahr.

## 4. Einstiegsqualifizierungen

Im Rahmen des „Nationalen Paktes für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland“ vom 16.06.2004 wurde ein Sonderprogramm „Einstiegsqualifizierung Jugendlicher“ (EQJ) geschaffen, das auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet ist. Das Programm soll als Brücke in die Berufsausbildung für Jugendliche dienen, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen, oder für Ausbildungsbewerber mit eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die keinen Ausbildungsplatz finden konnten. Die Agenturen für Arbeit können den beteiligten Kanzleien die Vergütung der Jugendlichen bis zu 192,00 € monatlich erstatten und die Sozialversicherungsbeiträge pauschaliert übernehmen. Die Förderung wird für eine Dauer von 6 und höchstens 12 Monate bewilligt. Nach Ablauf der EQJ-Maßnahme und Ausstellung eines betrieblichen Zeugnisses kann die zuständige Stelle auf Antrag ein Kammerzertifikat ausstellen.  
Im Jahr 2008 ist der Kammer ein Vertrag angezeigt worden, der in ein Ausbildungsverhältnis übergegangen ist.

## 5. Prüfungswesen

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen hat zur Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen je einen Prüfungsausschuss in Tübingen und in Ravensburg/Weingarten errichtet. Die Prüfungsausschüsse sind mit einem Arbeitgebervertreter, einer Arbeitnehmervertreterin und mit einem Lehrer einer berufsbildenden Schule besetzt.

### 5.1 Statistische Auswertung der Prüfungsergebnisse

#### 5.1.1 Abschlussprüfung

An der Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte im Sommer 2008 haben 101 Auszubildende aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen teilgenommen. 27 Auszubildende wurden von den Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammern Freiburg und Stuttgart geprüft. Die Prüfung haben 100

Teilnehmerinnen bestanden, davon 3 mit der Note „sehr gut“, 46 mit der Note „gut“, 40 mit der Note „befriedigend“ und 11 mit der Note „ausreichend“.

Die Durchfallquote in den letzten fünf Jahren lag bei:

2008	2007	2006	2005	2004
1 %	5,4%	1,9%	3,2%	2,4%

### 5.1.2 Abnahme der Abschlussprüfung durch Nachbarkammern

Der Vorstand hat mit den Rechtsanwaltskammern Freiburg und Stuttgart eine Vereinbarung getroffen, dass Auszubildende, die ihrer Berufsschulpflicht in den Bezirken dieser Rechtsanwaltskammern nachkommen, die Abschlussprüfungen vor den Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammern Freiburg und Stuttgart ablegen können.

Von dieser Möglichkeit haben im Kammerbezirk Freiburg 14 Auszubildende und im Kammerbezirk Stuttgart 13 Auszubildende im Berichtsjahr Gebrauch gemacht.

## 6. Stipendiaten

Seit 1991 gibt es das Förderprogramm „Begabtenförderung berufliche Bildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Mit diesem Programm sollen junge Absolventinnen und Absolventen einer dualen Berufsausbildung, die ihre besondere Leistungsfähigkeit während der Ausbildung unter Beweis gestellt haben, gefördert werden. Über drei Jahre können sie Zuschüsse von bis zu € 5.100,00 für die Finanzierung anspruchsvoller berufsbegleitender Weiterbildung erhalten. Vor Ort wird das Programm von den für die Berufsbildung zuständigen Stellen durchgeführt, d. h. die Rechtsanwaltskammer übernimmt die Auswahl der Stipendiaten, ihre Beratung und Förderung. Weiterhin entscheidet sie nach Maßgabe der Förderrichtlinien über die Förderfähigkeit der Weiterbildungsmaßnahmen, berechnet die förderfähigen Maßnahmekosten und zahlt den Förderbetrag aus.

Die Qualifizierung wird nachgewiesen durch das Ergebnis der Abschlussprüfung mit besser als „gut“ oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen Leistungswettbewerb oder durch begründeten Vorschlag eines Betriebes oder der Berufsschule. Bei Aufnahme der Begabtenförderung darf der Stipendiat in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Im Jahr 2008 haben 3 Stipendiaten diese Fördermittel in Anspruch genommen.

## 7. Tätigkeit des Berufsbildungsausschusses

Die Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen und die Notarkammer Baden-Württemberg haben seit April 1972 einen Vereinigten

Berufsbildungsausschuss gem. § 77 BBiG für die Ausbildung in den Berufszweigen „Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Notarfachangestellte“ errichtet. Dem Vereinigten Berufsbildungsausschuss gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an.

Der Ausschuss hat sich in seiner Sitzung im September 2008 mit der Novellierung der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten, Notarfachangestellten und Patentanwaltsfachangestellten (ReNoPatAusbV) und mit der Prüfungsordnung zum/zur geprüften Rechtsfachwirt/Rechtsfachwirtin befaßt und Fragen zur Verbesserung der Ausbildung an den Berufsschulen und in den Ausbildungsbetrieben beraten.

Der Ausschuss hat die im Entwurf der ReNoPatAusbV vorgeschlagenen Einführung von Zusatzqualifikationen abgelehnt, aber die Ausbildereignung für geprüfte Rechtsfachwirtinnen befürwortet und dies dem bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichteten Berufsbildungsausschuss mitgeteilt.

Die Rechtsanwaltskammern wurden gebeten, eine Erhebung über die Dauer der Berufspraxis der Teilnehmer an der Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin durchzuführen, um eine Änderung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung zum Rechtsfachwirt in der nächsten Sitzung beraten zu können.

## 8. Fortbildungsprüfung zum/zur Rechtsfachwirtin/Rechtsfachwirt

Im Berichtsjahr konnte ein weiterer Lehrgang Rechtsfachwirte zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfungen zum erfolgreichen Abschluss geführt werden. Die Vorbereitungslehrgänge, die von den Volkshochschulen Reutlingen und Friedrichshafen angeboten werden, sind in der neuen Prüfungs- und Fortbildungsverordnung nicht mehr zwingend vorgeschrieben, werden aber weiterhin von allen Prüfungsteilnehmern belegt, da die schwierigen und umfangreichen Prüfungsinhalte anders kaum erlernbar sind.

Die Abschlussprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil. Die schriftliche Prüfung besteht aus Klausuren in den Gebieten „Büroorganisation und -verwaltung“ und „Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung“ sowie Klausuren im Rechtsanwaltsbereich in den Gebieten „Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht“ und „Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht“.

Im Berichtsjahr haben 20 Absolventinnen an der Prüfung teilgenommen, eine hat die Prüfung nicht bestanden.

## Gesetzliche Verzugszinsen

	Basiszinssatz	§ 288 Abs. 2 S. 1 BGB	§ 288 Abs. 2 BGB
01.01.2002 - 31.08.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %
01.07.2002 - 31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %
01.01.2003 - 30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %
01.07.2003 - 31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %
01.01.2004 - 30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %
01.07.2004 - 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
01.01.2005 - 30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
01.07.2005 - 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
01.01.2006 - 31.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
01.07.2006 - 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
01.01.2007 - 30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
01.07.2007 - 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
01.01.2008 - 30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %
01.07.2008 - 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
ab 01.01.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %

### Tübinger Studientage 2009

Am 17.02.2009 finden von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr im Hörsaal 22 der Universität Tübingen mit Unterstützung der Rechtsanwaltskammer Tübingen die 2. Tübinger Studientage Rechtswissenschaft und Rechtspraxis statt.

Das Thema der Veranstaltung lautet **„Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) – Ausgewählte Praxis-schwerpunkte“**.

Weitere Einzelheiten zur Veranstaltung sowie die Höhe der Seminar-gebühren bitten wir, dem anliegenden Flyer zu entnehmen.

Auf unsere Vorankündigungen auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Tübingen und in den E-Mails (KammerInfo) weisen wir ergänzend hin.

Die Anmeldung kann auch online unter [www.rak-fortbildungsinstitut.de](http://www.rak-fortbildungsinstitut.de) unter der Seminarnummer 090217-S-RA vorgenommen werden.

### Kammerversammlung am 13.05.2009 in Hechingen

Die nächste Kammerversammlung findet am Nachmittag des 13.05.2009 in Hechingen, voraussichtlich in der Villa Eugenia, statt.

Als Gastreferent wird Herr Christoph Flügge, Richter am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, einen Vortrag halten. Anschließend besteht Gelegenheit zur Diskussion.

Im Anschluss an die Kammerversammlung lädt der Vorstand die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem kleinen Imbiss ein.

Wir möchten Sie bitten, sich diesen Termin bereits jetzt vorzumerken und möglichst zahlreich bei der Kammerversammlung 2009 zu erscheinen.

### Berichtigung aus Kammer Report Heft 18 · Oktober 2008

Die im Kammer Report Heft 18 · Oktober 2008 unter den drei besten Absolventinnen der Geprüften Rechtsfachwirtinnen benannte Frau Stefanie Eberle ist nicht in der Kanzlei Jäger & Stephan, Reutlingen, sondern in der Kanzlei R&R Rechtsanwälte, Obere Wässere 3-7 in Reutlingen beschäftigt.

### Betrügerische Masche

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Anwaltskanzleien in ganz Deutschland per Telefax aus New York mit der Absenderadresse „54 20th Road, Queens, NY 11105 New York“ ein lukratives nachlassrechtliches Mandat angetragen wird. Absender sind unterschiedliche Personen mit der gleichen Adresse. Angegeben ist auch eine postalische Adresse in Deutschland.

In dem Schreiben wird ein bestimmter Termin zur persönlichen Kontaktaufnahme genannt und um schriftliche Bestätigung gebeten. Antwortschreiben der Kanzleien haben alleine zum Ziel, das Konto und die Unterschrift des fraglichen Rechtsanwalts zu erhalten, um mit Unterschriftsfälschungen Abbuchungen bzw. Überweisungen vornehmen zu können.

## PERSONALIEN

### Fachanwälte vom 01.10.2008 bis 31.12.2008

		<i>Kanzleianschrift</i>	<i>Seit</i>
Dr. Roland Dieterich	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Marktstraße 12, 88212 Ravensburg	22.10.2008
Ralph Tränkner	FA f. Steuerrecht	Eberhardstraße 1, 72764 Reutlingen	22.10.2008
Markus Zeller	FA f. Insolvenzrecht	Hohenzollernstraße 15, 72488 Sigmaringen	22.10.2008
Dr. Günther Krumm	FA f. Bank- u. KapitalmarktR	Gerhard-Kindler-Str. 8, 72770 Reutlingen	22.10.2008
Dr. Karl-Josef Hornstein	FA f. Miet- u. WEG-Recht	Ernst-Lehmann-Str. 26, 88045 Friedrichshafen	22.10.2008
Dr. Karsten Amann	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	05.11.2008
Klaus Rimmele	FA f. Arbeitsrecht	Ernst-Lehmann-Str. 26, 88045 Friedrichshafen	05.11.2008
Christine Sommer	FA f. Sozialrecht	Königstraße 23, 78628 Rottweil	05.11.2008
Jürgen Hehl	FA f. Familienrecht	Grüner Weg 32, 88400 Biberach	26.11.2008
Ralf Kittelberger	FA f. Arbeitsrecht	Obere Wässere 4, 72764 Reutlingen	26.11.2008
Marc Poppe	FA f. Familienrecht	Kaiserstraße 57, 88348 Bad Saulgau	26.11.2008
Heinrich Schwörer	FA f. Erbrecht	Aulberstr. 7, 72764 Reutlingen	26.11.2008

### Neu- und Wiederezulassungen vom 01.10.2008 bis 31.12.2008

Gerd Gerber	Gartenstraße 1, 88212 Ravensburg	17.10.2008
Tim Supplitt	Brahmsstraße 2, 72766 Reutlingen	17.10.2008
Stefan Seeberger	Anweilstraße 11, 72336 Balingen	17.10.2008
Anna Neunhoeffler	Bahnhofstraße 24, 72108 Rottenburg	17.10.2008
Martin Bott	Obere Bachstraße 17, 72461 Albstadt	14.11.2008
Petra Czech	Herrenmühlenstraße 4, 72336 Balingen	14.11.2008
Dr. Johannes Glaser	Ulmer-Tor-Straße 29, 88400 Biberach	14.11.2008
Tobias Hirsch	Seestraße 42, 88214 Ravensburg	14.11.2008
Myriam Joost	Moosstraße 13, 72250 Freudenstadt	14.11.2008
Hans-Martin Schwörer	Aulberstraße 7, 72764 Reutlingen	14.11.2008
Martin Stadelmaier	Geißhäuserstraße 15, 72116 Mössingen	14.11.2008
Julia Geprägs	Doblerstraße 8, 72074 Tübingen	27.11.2008
Katja Österle	Gartenstraße 1, 88212 Ravensburg	22.12.2008
Heinz Schnäbele	Bussenstraße 12, 88367 Hohentengen	22.12.2008
Bernhard Sigerist	Holbeinweg 4, 88239 Wangen	22.12.2008

### Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 01.10.2008 bis 31.12.2008

Dr. Andreas Quante	Freiburger Straße 77, 88400 Biberach	01.10.2008
Regina Berner-Kerst	Rosenstraße 26, 88326 Aulendorf	01.10.2008
Heike Raffelsbauer	Stingstraße 27, 72336 Balingen	11.10.2008
Kirsten Runge	Federburgstraße 11, 88214 Ravensburg	11.10.2008
Christin Schroeder-Koch	Lindenwiesen 13, 75378 Bad Liebenzell	11.10.2008
Tobias Reyher	Neckarhalde 32, 72070 Tübingen	13.10.2008
Lydia Gruson	Ehlersstraße 11, 88046 Friedrichshafen	24.10.2008
Dörthe Hoffmann	Moltkestraße 29, 72072 Tübingen	30.10.2008
Simone Krappen	Eninger Straße 16, 72555 Metzingen	30.10.2008
Alexander Reiff	Ebertstraße 27, 72336 Balingen	05.11.2008
Matthias Haap	Auf der Lehr 36/1, 72116 Mössingen	10.11.2008
Margit Wehinger	Hauptstraße 4, 78727 Oberndorf	10.11.2008
Jörg Khöber	Konrad-Adenauer-Straße 11, 72072 Tübingen	17.11.2008
Susanne Thamm	Ulmer Straße 25, 88471 Laupheim	20.11.2008
Luise Holstein	Bachstraße 46, 88214 Ravensburg	26.11.2008



## PERSONALIEN

### Neu- und Wiederezulassungen vom 01.10.2008 bis 31.12.2008 (Fortsetzung)

Jens Bieller	Franz-Abt-Straße 9, 72766 Reutlingen	28.11.2008
Marion Stammen	Bahnhofstraße 29, 88400 Biberach	05.12.2008
Georg Gößwein	Kirchsteige 18, 88079 Kressbronn	06.12.2008
Manfred Schlegel	Böblinger Straße 6, 72202 Nagold	17.12.2008
Dr. Christof Dietborn	Raabestraße 32, 72762 Reutlingen	23.12.2008

### Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 01.10.2008 bis 31.12.2008

Petra Ruf	Reutlingen	09.10.2008
Lisa Nothelfer	Grafenberg	18.10.2008
Bernhard Dominke	Ravensburg	23.10.2008
Harald Hahn	Langenargen	30.10.2008
Davor Brcic	Dettenhausen	31.10.2008
Sandra Sauter	Albstadt	31.10.2008
Richard Haug	Reutlingen	04.11.2008
Stefan Frank	Reutlingen	04.11.2008
Gerhard Kopp	Calw	07.11.2008
Stefanie Kleidt	Warthausen	07.11.2008
Susanne Derichs	Ravensburg	13.11.2008
Mario Glaser	Freudenstadt	16.11.2008
Claudia Dietze	Tübingen	17.11.2008
Michael Beranek	Reutlingen	30.11.2008
Thomas Martin Dick	Bad Waldsee	02.12.2008
Peter Kunisch	Reutlingen	03.12.2008
Tanja Döttling	Rottweil	06.12.2008
Hubert Engelhardt	Sulz am Neckar	11.12.2008
Petra Lohmeier	Meckenbeuren	12.12.2008
Jörg Joswig	Balingen	17.12.2008
Dragan Alexander	Reutlingen	28.12.2008

Seit dem letzten Kammer Report sind verstorben:

RA Dr. Hans Huhn	Ravensburg	am 06.10.2008
RA Karl-Anton Krämer	Tübingen	am 08.11.2008

Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.



## Juristische Gesellschaft Tübingen e.V.

Förderverein der Juristischen Fakultät der  
Universität Tübingen

### Der Vorstand

Professor Dr. Harm Peter Westermann  
(Vorsitzender)  
Professor Dr. Joachim Vogel,  
Dekan der Juristischen Fakultät der Universität  
Tübingen, Richter am Oberlandesgericht Stuttgart  
RA Peter Ströbel,  
Präsident der Rechtsanwaltskammer Stuttgart a.D.  
RA Ekkehart Schäfer,  
Präsident der Rechtsanwaltskammer Tübingen  
Eberhard Stilz,  
Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart

Die Gesellschaft finanziert sich aus Mitglieds-  
beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

Der Mitgliedsjahresbeitrag beträgt € 25,-,  
für Studierende € 10,-. Der Jahresbeitrag für  
korporative Mitglieder beträgt € 100,-.

Die Juristische Gesellschaft Tübingen ist als ge-  
meinnützig im Sinne der §§ 51 ff AO anerkannt.

## Aufgaben

Die Juristische Gesellschaft Tübingen versteht  
sich als Brücke zwischen der Juristischen Fakultät  
der Universität Tübingen und der Rechtspraxis in  
Württemberg. Sie pflegt die Beziehungen zwischen  
der Fakultät und den an der rechtswissenschaftlichen  
Forschung und Lehre interessierten Kreisen des  
öffentlichen Lebens, der Anwaltschaft, von Wirt-  
schaft und Verbänden.

## Aufgaben

Die Juristische Gesellschaft Tübingen veran-  
staltet regelmäßig Vorträge, Symposien und  
Tagungen zu aktuellen und grundsätzlichen  
rechtspolitischen Themen.

## Sie unterstützt die

- Förderung der rechtswissenschaftlichen Lehre  
und Forschung, Fort- und Weiterbildung,
- Förderung der Beziehungen der ehemaligen  
Studierenden untereinander, zu ihrer Fakultät  
und zu ihrer Universität.

## Mitglieder

- Ehemalige sowie derzeitige Studierende,  
Doktorandinnen und Doktoranden der  
Tübinger Juristischen Fakultät,
- Professoren der Tübinger Juristenfakultät,
- Abgeordnete, Beamte, Richterinnen, Richter,  
Anwältinnen und Anwälte,
- alle sonstigen Freunde der Tübinger  
Juristenfakultät,
- Unternehmen und Rechtsanwaltskanzleien  
im Raum Stuttgart-Tübingen.

## Mitgliedschaft

Vordrucke für eine Beitrittserklärung sind im  
Dekanat der Juristischen Fakultät sowie im  
Internet erhältlich.



### Juristische Gesellschaft Tübingen e.V.

Förderverein der Juristische Fakultät der  
Universität Tübingen  
Wilhelmstraße 7, 72074 Tübingen  
foerderverein@jura.uni-tuebingen.de  
www.jura.uni-tuebingen.de/foerderverein

### Mitgliederverwaltung

Vereinigung der Freunde der Universität  
Tübingen (Universitätsbund) e.V.  
Wilhelmstraße 7, 72074 Tübingen

Telefon: 07071 2977045  
Telefax: 07071 295995  
Margot.Krause@uni-tuebingen.de